

NARRENZUNFT

FREUDENSTADT e.V.

gegr. 1983

SATZUNG

§ 1

Sitz und Name

Der Verein trägt den Namen Narrenzunft Freudenstadt.

Der Sitz der Narrenzunft ist in Freudenstadt.

Der Verein ist im Vereinsregister Stuttgart mit der Nummer VR 430329 eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein unterhält einzelne Häsgruppen (Untergruppen), deren Namen geschützt sind und von Dritten weder benutzt noch kopiert werden dürfen.

Die Namensrechte stehen der Narrenzunft zu.

Dies sind insbesondere:

- Bergmännle
- Keaberg-Hexen
- Bären und Bärenfänger
- Freudenstädter Belzebua
- Blaukittel
- Janitscharen

§ 2

Zweck des Vereins

Die Narrenzunft Freudenstadt, im Folgenden NZF genannt, hat ausschließlich die Aufgabe, altes Volkstum und Kulturgut Freudenstadts und der engeren Heimat zu pflegen und zu wahren. Ihren besonderen Auftrag hat die NZF in der jährlichen Abhaltung einer auf alemannischer Tradition gegründeten heimischen Fasnacht. Hierzu zählen insbesondere das Abhalten von Freundschaftstreffen, die Veranstaltung von Fasnachtsumzügen und das Abhalten von Brauchtumsabenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die NZF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

Mitglied der NZF kann jede unbescholtene Person werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Die Rechte der Mitglieder sind nur übertragbar, wenn und soweit dies ausdrücklich von dem hierzu befugten Organ (Zunft) bestimmt ist.

Die Wahlrechte sind nur persönlich auszuüben.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme oder Ablehnung. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Mit Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereines.

Zu den Ordnungen zählen insbesondere die Häsordnung, der Leitfaden und ähnliches in der jeweils neusten Fassung.

- 2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den freiwilligen Austritt
 - b) durch den Ausschluss
 - c) durch den Tod

Der freiwillige Austritt ist nur durch eine, gleicherweise an die Vorstandschaft gerichtete, schriftlich abzugebende Erklärung möglich.

Der Austretende bleibt der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme (§4) nicht mehr erfüllen oder gegen den Geist und den Zweck des Vereins und dieser Satzung und Ordnung verstoßen, können durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über Anträge auf Wiedereintritt entscheidet die Vorstandschaft.

Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und ihm alle vereinseigenen Gegenstände wie z.B. Urkunden, jeglichen Schriftverkehr, etc. sofort auszuhändigen.

§ 6

Beiträge / Gebühren / Strafen / Kosten / Arbeitsdienste

- 1) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, auch Arbeitsdienste beschließt die Vorstandschaft in einer Beitragsordnung. Die Beiträge sind auf der aktuellen Beitrittserklärung bzw. im aktuellen Leitfaden ersichtlich. Der Beitrag wird erstmals in voller Höhe im Jahre des Beitritts erhoben und wird nicht anteilig auf das Kalenderjahr berechnet. Bei Ausscheiden des Mitgliedes steht dem Verein der volle Jahresbeitrag zu.

Dies gilt insbesondere für:

- Mitgliedsbeiträge
- Kosten für Sprungbänder (Busfahrten)
- Anschaffungskosten für Kostüme (Häs)
- An- und Verkauf der Masken
- Gebühren bei Nichtableistung von Arbeitsdiensten

- 2) Die Vorstandschaft kann Beitragserleichterungen (Stundung, ganzen oder teilweisen Erlass) gewähren.

§ 7

Gliederung des Vereins

Die NZF setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Vorstandschaft
- 2.) Der Zunftrat
- 3.) Die Mitgliederversammlung

§ 9

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1.) 1. Vorstand gewählt auf 5 Jahre
- 2.) 2. Vorstand gewählt auf 3 Jahre
- 3.) 3. Vorstand, gewählt auf 3 Jahre
- 4.) Schriftführer, gewählt auf 5 Jahre
- 5.) Kassier, gewählt auf 3 Jahre

Der 1. Vorstand kann aus bis zu drei Personen bestehen.

Lassen sich bis zu drei Personen zusammen als eine Person zur Wahl aufstellen, so werden diese für den Wahlgang als eine Person behandelt.

Alle gewählten 1. Vorstände sind gleichberechtigt. Sie vertreten sich gegenseitig und haben in Summe eine Stimme, die des 1. Vorstands. Scheidet einer der 1. Vorstände vorzeitig aus, übernehmen automatisch die restlichen 1. Vorstände die Funktion der ausgeschiedenen Person.

Die Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorstand sowie dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt dies für den 3. Vorstand nur, wenn der 1. und 2. Vorstand verhindert ist.

§ 10

Zunftrat

Der Zunftrat setzt sich zusammen aus:

- 1.) dem 1. Vorsitzenden
- 2.) dem 2. Vorsitzenden
- 3.) dem 3. Vorsitzenden
- 4.) dem Schriftführer
- 5.) dem Kassier
- 6.) bis zu 6 Zunfräten

und kann ergänzt werden, ohne dass diese ein Stimmrecht ausüben, durch:

- 7.) den Geschäftsführer
- 8.) die Gruppensprecher
- 9.) Assistenten der Vorstandschaft

Die Zunfräte werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Alle Mitglieder des Zunftrats bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Zunftrates kann der Zunftrat aus den Reihen der Mitglieder ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch in den Zunftrat berufen.

Der Zunftrat bildet die ständige Einrichtung des Vereins.

Der Zunftmeister muss Mitglied des Zunftrates sein und wird durch den Zunftrat auf ein Jahr gewählt.

Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Zunftrates wird der Nachfolger auf die verbleibende Amtszeit gewählt.

Zur Unterstützung und Beratung des Zunftrates können auf Veranlassung der Vorstandschaft Gruppensprecher bestellt werden, welche alle 2 Jahre aus den jeweiligen Gruppen zu wählen sind. Anzahl und Aufgabenbereich bestimmt die Vorstandschaft.

Ferner kann der Vorstand zur Abwicklung des Geschäftsbetriebes einen Geschäftsführer bestimmen, der u. a. die Vereinsarbeit koordiniert.

Der Zunftrat kann, auf eigenen Beschluss, den Zunftrat mit Assistenten erweitern. Diese haben den Zweck, Aufgaben von Personen aus der Vorstandschaft zu übernehmen und diese dadurch zu entlasten.

Dem Zunftrat obliegt:

- 1) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse.
- 2) Verwaltung des Finanz- und Sachvermögens.
- 3) Festlegung, Vorbereitung und Organisation der Zunftveranstaltungen.
- 4) Förderung des Brauchtums durch aktive Gestaltung in der Fasnachtszeit. Er repräsentiert die Zunft bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Er bestimmt die Gestaltung der Masken und des Häs. Er vereinbart mit den Larvenschnitzern, dass sie diese "NZF Masken" nur mit Einwilligung des Zunftrates aushändigen dürfen.
- 5) Dem Zunftrat obliegt der Erlass aller nach seinem Ermessen notwendigen Ordnungen. Der Zunftrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

§ 10a

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
Sie wird von einem Mitglied der Vorstandschaft mindestens einmal im Jahr zur ordentlichen Tagung (Mitgliederversammlung), in Textform einberufen; zu außerordentlichen Tagungen im Bedarfsfall mit Zustimmung, bzw. auf Antrag des Zunftrates, oder auf begründeten Antrag von 20% der Mitglieder.
Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in obiger Weise unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter bestimmt. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine(n) Protokollierende(n). Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter.
Stimmberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt bei Feststellung der Mehrheit.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Wahlen erfolgen unmittelbar, gleich und geheim.
Falls sich kein Widerspruch erhebt, kann die Wahl auch offen erfolgen.
Die Wahl durch Zuruf ist gestattet, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
Der zu Wählende muss anwesend sein oder seine Bereitwilligkeit zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer oder der Protokollierende Protokoll zu führen.
Die Beschlüsse der MV sind vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter sowie dem Protokollführenden zu beurkunden.
- 2) **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**
Der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten die Beschlussfassung über:
 - 1) Wahl der Vorstandschaft
 - 2) Wahl der Zunfträte
 - 3) Wahl der Gruppensprecher jeweils aus den Gruppen
 - 4) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - 5) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
 - 6) Prüfung der Rechnungsführung und Entlastung der Organe
 - 7) Änderung der Satzung.
Hierzu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - 8) Anträge, die Ihr von den Organen oder aus der Mitte der Mitglieder unterbreitet werden. In letzterem Falle, müssen die Anträge drei Tage vorher, einem Mitglied der Vorstandschaft schriftlich oder zur Niederschrift unterbreitet werden. Andernfalls können sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Vorstandschaft behandelt werden.
- 3) **Rechenschaftsbericht**
Vor den Mitgliedern der MV hat der 1. Vorstand einen ausführlichen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr abzugeben. Der Kassier hat einen Rechenschaftsbericht über seinen Amtsbereich zu erstatten. Anschließend müssen die beiden Kassenprüfer über die vorher durchgeführte Kassenprüfung gehört werden.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die MV oder die außerordentliche MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einberufung einer solchen Versammlung muss einen Monat vorher durch ein Mitglied der Vorstandschaft in Textform an jedes Mitglied erfolgen. Die Einladung darf nur diesen einen Tagesordnungspunkt enthalten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für gemeinnützige oder jugendfördernde Zwecke.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstück, Wertgegenstände, oder Bargeldebeträge.

§ 14

Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweck nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, in Facebook, sowie in regionalen Veröffentlichungen wie Tagespresse und Wurfsendungen sowie Informationsblättern) nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

Den Organe des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

